

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Musikschule**

Herr Franz Schulte-Huermann, Tel. 171469

**TOP: Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid**

Beschlussvorlage Nr. 053/2016

Produkt: 040 030 010 Unterricht in musikalischer Bildung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Schul- und Sportausschuss	öffentlich	05.04.2016
Hauptausschuss	öffentlich	11.04.2016
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	25.04.2016

**Finanzielle Auswirkungen?**                      ja    nein

investiv    konsumtiv

	einmalig in 2016	lfd. jährlich ab 2017
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen	5.000,00 €	12.000,00 €

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:            nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend:            /            /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Form

erlassen.

**Begründung:**

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Lüdenscheid werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid erhoben. Letztmalig wurde die Satzung zum 01.02.2014 geändert. Die aktuell gültige Satzung, die der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 30.09.2013 beschlossen hat, ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Haushaltssicherungskonzept sieht vor, dass durch eine Anpassung der Gebührensätze Mehrerträge in Höhe von 12.000 € (Schuljahr) erwirtschaftet werden (Konsolidierungsmaßnahme Nr. 13). Dies wurde bei Planung der Haushaltsansätze für 2016 entsprechend berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme wird vorgeschlagen, in drei Unterrichtsformen eine Gebührenanpassung vorzunehmen. Es handelt sich um den Instrumental- und Vokalunterricht, und zwar im Einzelunterricht von 30 und 45 Minuten pro Woche sowie in der studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA).

Bei den für die Gebührenanpassung vorgesehenen Angeboten handelt es sich um die Unterrichtsformen, in denen die Kostendeckungsgrade deutlich geringer gegenüber denen des Gruppenunterrichts sind, da hier den Kosten des Unterrichts die Gebühreneinnahmen von mehreren Schülern gegenüber stehen.

Der Vorschlag, die Gebührenanpassung auf diese Unterrichtsformen zu beschränken, wird als sozial verträglich eingestuft. Sollten die Erhöhungen der Musikschulgebühren dazu führen, dass die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die Gebührenpflichtigen diese nicht mehr tragen können, so besteht für diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit des Wechsels in einen Unterricht mit einem geringeren Gebührensatz.

Da die Änderungssatzung zum 01.08.2016 in Kraft treten soll, wird mit Mehrerträgen für das Jahr 2016 gegenüber 2015 von etwa 5.000 € und für das Jahr 2017 von etwa 12.000 € gerechnet.

Im Einzelnen stellen sich die geplanten Gebührenanpassungen zum 01.08.2016 wie folgt dar:

**§ 2  
Gebührenberechnung**

	Jahr	Monat	Jahr	Monat
	Alt	Alt	Neu	Neu
<b>2. im Instrumental- und Vokalunterricht</b>				
a) <u>bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche</u> - im Einzelunterricht	924,- €	77,- €	<b>960,- €</b>	<b>80,- €</b>
b) <u>bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche</u> - im Einzelunterricht	660,- €	55,- €	<b>690,- €</b>	<b>57,50 €</b>
<b>3. in der</b>	1.080,- €	90,- €	<b>1.140,- €</b>	<b>95,- €</b>

<b>studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA)</b>				
---	--	--	--	--

Ergänzungen:

Falls die Unterrichtsform 2. a) 45 Minuten pro Woche im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler) aus organisatorischen Rahmenbedingungen (Zeitplan der Schülerinnen und Schüler) nicht erfüllt werden kann, ist es in besonderen Ausnahmefällen möglich, das Angebot als Einzelunterricht á 22,5 Minuten wahrzunehmen.

Das Programm JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) ist ein Landesprogramm, welches besondere gebührentechnische Vorgaben vorsieht. Das Programm ist für die Dauer von zwei Jahren und nur in Kooperation mit einer Grundschule durchführbar. Aus dem Grunde gibt es hier einen separaten Flyer für die betreffenden Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Grundschule.

Die Gebührenübersicht wird wie folgt ergänzt:

**9. Kooperationen**

- a) Gebühren für Kooperations- oder Projektunterricht werden individuell festgelegt.
- b) **JeKits**  
Das Landesprogramm ist nur in Verbindung mit einer teilnehmenden Grundschule möglich und wird zu gesonderten Bedingungen durchgeführt.

Weitere Inhalte, die die Gebührentabelle dieser Satzung betreffen, sind redaktioneller Art.

Die örtliche Rechnungsprüfung sowie andere an dem Verfahren beteiligte Fachdienste haben der Gebührenanpassung 2016 sowie dem Entwurf der Änderungssatzung zugestimmt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Lüdenscheid, den 09.03.2016

Im Auftrag:

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver

**Anlagen:**

**Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 22.10.2013**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid**